



Holzkirchen

Gemeinde Holzkirchen

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Holzkirchen

Sitzungsdatum: Montag, den 13.12.2021
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:35 Uhr
Ort, Raum: Gemeindsaal, Gemeindehaus Holzkirchen mit
Haus des Kindes

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Richtlinien zur Förderung des Aufbaus von gigabitfähigen Breitbandnetzen; Ergebnis des Markterkundungsverfahrens und weitere Vorgehensweise
- 2 Bauantrag: Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage auf Fl.Nr. 22/5, Am Pfarrgarten 6, Holzkirchen
- 3 Bauantrag: Anbau Wintergarten mit Dacherweiterung auf Fl.Nr. 346/2, Kirchenweg 9, Holzkirchen
- 4 Bauantrag (isolierte Befreiung): Errichtung einer Grundstückseinfriedung auf Fl.Nr. 760/18, Bergstraße 11, Wüstenzell
- 5 Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Holzkirchen (Friedhofssatzung)
- 6 Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Holzkirchen
- 7 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 7.1 Erhöhung der Abwasserbeseitigungsgebühr der Stadt Wertheim

ab dem 01.01.2022

- 7.2** Sitzungen der (Markt-)Gemeinderäte und ihrer Ausschüsse sowie Bürgerversammlungen; Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Rahmen des Rechts zur Sitzungsordnung bzw. des Hausrechts
- 7.3** Öffentliche Gemeinderatssitzung; Zugangsrecht von Besuchern; hausrechtliche Anordnung einer Maskenpflicht; Befreiung aus gesundheitlichen Gründen; Artikel Fundstelle Rd.Nr. 185/2021
- 7.4** Bekanntgabe des Sicherheitsberichtes der PI Würzburg-Land für das Jahr 2020
- 7.5** Straftaten gegen Amts- und Mandatsträger; Gegenmaßnahmen; Artikel Fundstelle Rd.Nr. 175/2021
- 7.6** Der Digitalisierungseintopf - Das Märchen von der Digitalisierung in Deutschland; Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag September 2021
- 7.7** Mitten im Dorf: Feuerwehren im ländlichen Raum in Bayern und Nordrhein-Westfalen; Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag September 2021
- 7.8** Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz - GaFöG)
- 7.9** Wasserwende - Vom Wassermangel zum Sinneswandel; Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag Oktober 2021
- 7.10** Wasserversorgung in Bayern - Bericht der Expertenkommission
- 7.11** Informationen

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Bachmann, Daniel

Gemeinderäte

Amschler, Norbert

Fecher, Tina

Kempf, Roland

Krüger, Elke

Laudenbacher, Mark

Müller, Christine

Reinlein, Jochen

Schwab, Reinhold

Traub, Rolf

Weigand, Christian

Schriftführer/-in

Stumpf, Annika

Presse

Pscheidl, Ernst

im öT

Abwesende und entschuldigte Personen:

Gemeinderäte

Hupp, Alexander

entschuldigt

Schmitt, Kai Uwe

entschuldigt

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 13.09.2021 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1 Richtlinien zur Förderung des Aufbaus von gigabitfähigen Breitbandnetzen; Ergebnis des Markterkundungsverfahrens und weitere Vorgehensweise

Sachverhalt:

Der Gemeinderat wurde bereits in seiner öffentlichen Sitzung am 16.11.2020 unter Tagesordnungspunkt 8.9 über die Teilnahme am Förderverfahren nach der Bay. Gigabitrichtlinie und über den Ablauf des Verfahrens informiert.

Das Büro Dr. Först hat zwischenzeitlich namens und im Auftrag der Gemeinde Holzkirchen das Markterkundungsverfahren durchgeführt. Das Ergebnis wurde den VGem-Bürgermeistern am 06.10.2021 mittels einer Präsentation, welche mit der Sitzungseinladung übermittelt wurde, vorgestellt.

Es wurde festgestellt, dass der Breitbandausbau im VGem-Gebiet mit dem Förderprogramm des Bundes durchgeführt werden kann. Das Förderprogramm des Bundes für sogenannte graue NGA-Flecken ist seit April 2021 in Kraft. Es ermöglicht wie bereits die seit März 2020 gültige bayerische Gigabitrichtlinie einen geförderten Glasfaserausbau auch in Gebieten, in denen bereits schnelles Internet (mindestens 30 Mbit/s) vorhanden ist. Der Freistaat hebt mit der Kofinanzierungs-Gigabitrichtlinie die niedrigen Fördersätze (in der Regel 50 Prozent) des Bundes im Rahmen der Kofinanzierung auf die Fördersätze der bayerischen Gigabitförderung an: Insbesondere 90 Prozent im ländlichen Raum und im Raum mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH). Des Weiteren werden 50 Prozent der nicht geförderten Kosten für die Erschließung von schwer erschließbaren Einzellagen zusätzlich übernommen. Schließlich wird, soweit der fiktive Eigenanteil der Gemeinde 30 Prozent von deren durchschnittlicher Finanzkraft übersteigt, der überschüssende Betrag zu 90 Prozent gefördert. Im Ergebnis können damit auch Fördersätze über 90 Prozent erreicht werden und zuwendungsfähige Ausgaben bis einschließlich 300 Millionen Euro sind förderfähig. Allerdings muss der Förderanteil des Bundes immer zumindest 50 Prozent sein.

Insgesamt stellt der Bund rund 12 Milliarden Euro für die Förderung von Glasfaseranbindungen zur Verfügung. Mit diesen Mitteln werden 50 bis 70 Prozent der Kosten des Gigabitausbaus als Wirtschaftlichkeitslücken- oder Betreibermodell sowie bis zu 100 Prozent der Ausgaben für externe Beratungs- und Planungsleistungen finanziert. Die Bundesländer beteiligen sich ebenfalls an den Kosten des Gigabitausbaus, sodass die Finanzierung der Förderprojekte gesichert ist.

Förderanträge zur Unterstützung des Gigabitausbaus können im Graue-Flecken-Förderprogramm von Kommunen, Landkreisen, kommunalen Zweckverbänden, anderen kommunalen Gebietskörperschaften sowie Unternehmen in ausschließlich öffentlicher Trägerschaft gestellt werden. Der Vollzug der Bundesgigabitrichtlinie erfolgt in Bayern durch die Fa. PwC GmbH, welche die Projektträgerschaft übernommen hat.

Ab dem Jahr 2023 sind nach dem aktualisierten Bundesförderprogramm dann alle Anschlüsse förderfähig, denen im Download weniger als 1Gbit/s zur Verfügung stehen.

Die sieben Schritte zum Gigabitnetz stellen sich wie folgt dar:

Schritte	Erklärung
Antragstellung	<p>Die Gebietskörperschaften registrieren sich auf den zuständigen OnlinePlattformen (siehe oben) und können anschließend die förderfähigen Gebiete mit Hilfe des GIS-Moduls definieren. Sie werden durch intuitive Antragsformulare und einen regional verantwortlichen Berater des jeweiligen Projektträgers unterstützt.</p> <p>Die OnlinePlattform stellt kartografische Ansichten mit weiterführenden Informationen für die Antragsteller bereit. Es können Anträge für Beratungsleistungen und Breitbandausbauprojekte gestellt werden.</p>
Durchführung eines Markterkundungs-verfahrens (MEV)	<p>Die MEV können über die OnlinePlattformen initialisiert werden. Weiterführende Informationen werden je nach Projektträgergebiet über das entsprechende OnlinePortal bereitgestellt. Dazu gehören z.B. Karten des Projektgebiets oder Adresslisten sowie Versorgungsinformationen.</p> <p>Ein Textvorschlag zum MEV für alle Abfragen wird gleichermaßen über die jeweiligen Portale der Projektträger bereitgestellt.</p> <p>Die Meldungen der Telekommunikationsunternehmen zu Bestandsinfrastruktur und Eigenausbauabsichten können ebenfalls über die entsprechenden Portale der Projektträger verarbeitet werden. Die Meldedauer beträgt mindestens acht Wochen.</p> <p>Dieser Schritt muss vor Einleitung der Ausschreibung erfolgen.</p>
Zusicherung der Förderung (Zuwendungsbescheid in vorläufiger Höhe)	<p>Die Gebietskörperschaft erhält den Zuwendungsbescheid in vorläufiger Höhe als Zusicherung der Förderung. Die Freigabe zur Durchführung des Baus wird dabei ebenfalls erteilt. Die Baumaßnahmen können in der Regel nach Abschluss der Ausschreibung beginnen.</p> <p>Der tatsächliche Baubeginn muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin des Spatenstichs angezeigt werden.</p>
Ausschreibung	<p>Das Ausschreibungsverfahren muss spätestens 12 Monate nach Ende des MEV veröffentlicht werden. Der Gebietskörperschaft stehen ein Leitfaden, ein Muster zur Durchführung des Verfahrens sowie ein Vertragsmuster zur Verfügung.</p>
Erteilung des Bescheides in endgültiger Höhe	<p>Nach Erhalt der Vergabeunterlagen hält die Bewilligungsbehörde in einem Bescheid die endgültige Förderhöhe entsprechend des im Ausschreibungsverfahren ermittelten Marktpreises fest.</p>
Bauphase und Auszahlungen	<p>Es wird grundsätzlich nach Baufortschritt ausgezahlt. Die Bewilligungsbehörde führt stichprobenartige Bauüberwachungsmaßnahmen durch. Planungskosten können in Verbindung mit einem spätestens in sechs Monaten terminierten Baubeginn pauschalisiert abgerechnet werden.</p>
Endverwendungsnachweis und Schlussrechnung	<p>Die Kommune erhält die Informationen zum Endverwendungsnachweis vom ausbauenden Unternehmen. Diese gibt sie an die Bewilligungsbehörde weiter. Die Auszahlung der Schlussrate erfolgt nach erfolgreicher Prüfung durch die Bewilligungsbehörde.</p>

Die Digitalisierung eröffnet den Menschen und Unternehmen in Deutschland neue Chancen und verändert das tägliche Leben und Wirtschaften stetig. Eine flächendeckende Versorgung mit leistungsstarken Gigabitnetzen, die allen Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen zur Verfügung stehen, ist die Basis für eine erfolgreiche Umsetzung digitaler Möglichkeiten in allen Bereichen von Wirtschaft und Gesellschaft in Stadt und Land.

Für die Wirtschaft sind Gigabitnetze ein wichtiger Standortfaktor im globalen Wettbewerb. Sie sind unter anderem Voraussetzung für neue Formen der Produktion, intelligente Mobilität, die Nutzung künstlicher Intelligenz, digitale Bildung und vernetztes Arbeiten. Schon heute lasten die bestehenden Dienste wie zum Beispiel Videostreaming, die parallele Nutzung von Homeoffice, Homeschooling oder Spielekonsolen und nicht zuletzt der Mobilfunk die verfügbaren Netzkapazitäten stark aus. Diese Entwicklung wird weiter an Dynamik gewinnen. Die Netzinfrastruktur muss den wachsenden Anforderungen jederzeit gerecht werden.

Die VGem-Bürgermeister waren sich beim o.g. gemeinsamen Besprechungstermin darüber einig, dass der Breitbandausbau im VGem-Gebiet baldmöglichst mit dem Förderprogramm des Bundes erfolgen und das Büro Dr. Först Consult die hierfür erforderlichen Schritte einleiten soll.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Breitbandausbau in der Gemarkung Holzkirchen und Wüstenzell mit der Breitbandförderung des Bundes umzusetzen. Das Büro Dr. Först Consult wird mit der Vorbereitung und der Durchführung des Verfahrens beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 2 Bauantrag: Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage auf Fl.Nr. 22/5, Am Pfarrgarten 6, Holzkirchen
--

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 20.11.2021, eingegangen am 30.11.2021, wird die baurechtliche Genehmigung für das o. g. Vorhaben beantragt.

Geplant ist der Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit einer Einliegerwohnung und Doppelgarage auf dem Baugrundstück Fl.Nr. 22/5, Am Pfarrgarten 6 im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Pfarrgarten“ von Holzkirchen. Da die Planung Abweichungen vom Bebauungsplan enthält, wird das Vorhaben nicht wie beantragt im Rahmen des Genehmigungsverfahren gem. Art. 58 BayBO, sondern als Antrag auf Baugenehmigung behandelt.

Die Abweichungen, für die entsprechende Befreiungen erforderlich sind betreffen die Dachform und die Dachneigung. Laut Festsetzung des Bebauungsplans ist für das Grundstück nur ein Satteldach mit einer Dachneigung von 35° - 45° zulässig. Gemäß Antragunterlagen ist jedoch ein Walmdach mit einer Dachneigung von 20° geplant.

Insgesamt erscheinen die Grundzüge des Bebauungsplans durch die vorliegenden Abweichungen nicht berührt, sodass die Bewilligung der entsprechenden Befreiungen insoweit vertretbar erscheint.

Gemäß Stellplatzsatzung sind für Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung zwei Stellplätze je Wohneinheit erforderlich. Gemäß Antragsunterlagen werden auf dem Baugrundstück vier Stellplätze errichtet.

Die Antragsunterlagen sind vollständig; die Entscheidung über die Baugenehmigung einschließlich der erforderlichen Befreiungen obliegt dem Landratsamt im Rahmen des weiteren Verfahrens.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Bauantrag einschließlich der erforderlichen Befreiungen bezüglich der Dachform und Dachneigung das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 3 Bauantrag: Anbau Wintergarten mit Dachenerweiterung auf Fl.Nr. 346/2, Kirchenweg 9, Holzkirchen

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 29.11.2021, eingegangen am 30.11.2021, wird die baurechtliche Genehmigung für das o. g. Vorhaben beantragt.

Geplant ist der Anbau eines Wintergartens mit einer Dachenerweiterung am bestehenden Wohnhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 346/2, Kirchenweg 9 in Holzkirchen.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich der rechtskräftigen Einbeziehungssatzung „Nördlich der Schule“ von Holzkirchen. Gemäß dieser Satzung werden die Grundstücke Fl.Nr. 346, 346/1, 346/2 in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB). Zweck dieser Satzung ist, durch die Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke einen geschlossenen und einheitlichen Ortsrand zu schaffen.

Die Einbeziehungssatzung setzt eine Dachneigung von 38° - 45° fest, der Wintergarten ist allerdings mit einer Dachneigung von 10° geplant; deshalb ist eine Befreiung von den Festsetzungen der Satzung notwendig. Die Abweichung ist aus hiesiger Sicht vertretbar, sodass einer Befreiung nichts entgegensteht.

Das Grundstück Fl.Nr. 346/2 ist durch die Einbeziehungssatzung „Nördlich der Schule“ dem unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) zuzuordnen, in dem Vorhaben zulässig sind, die sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche in die Umgebungsbebauung einfügen. Diese Voraussetzungen sind aus hiesiger Sicht erfüllt.

Die Antragsunterlagen einschließlich der Nachbarunterschriften sind vollständig, somit steht der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nichts entgegen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, der Befreiung von den Festsetzungen der Einbeziehungssatzung hinsichtlich der Dachneigung zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 4 Bauantrag (isolierte Befreiung): Errichtung einer Grundstückseinfriedung auf Fl.Nr. 760/18, Bergstraße 11, Wüstenzell
--

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 10.11.2021, eingegangen am 10.11.2021, wird die baurechtliche Genehmigung in Form einer sog. isolierten Befreiung gem. Art. 63 BayBO für die Errichtung einer Grundstückseinfriedung auf dem Grundstück Fl.Nr. 760/18, Bergstraße 11, im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hinter der Kirche“ von Wüstenzell beantragt.

Solche baulichen Anlagen zählen bis zu einer Höhe von 2,00 m zu den an sich verfahrensfreien Bauvorhaben gem. Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayBO. Im vorliegenden Fall weicht das Bauvorhaben allerdings von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Hinter der Kirche“ von Wüstenzell hinsichtlich der Höhe der Einfriedung und es einzuhaltenden Sichtdreiecks ab; sodass für das im Grundsatz verfahrensfreie Vorhaben eine entsprechende Befreiung bezüglich der Einfriedungshöhe und des Sichtdreiecks erforderlich ist.

Geplant ist eine Grundstückseinfriedung von max. 2,00 m incl. Mauersockel; im Bebauungsplan ist die Höhe der Einfriedung jedoch auf max. 0,80 m (einschließlich dem Sockel) festgesetzt. Die Abweichung berührt aus hiesiger Sicht die Grundzüge des Bebauungsplans nicht, sodass die Befreiung hinsichtlich der Höhe erteilt werden kann.

Für das Grundstück setzt der Bebauungsplan allerdings noch ein Sichtdreieck fest, welches von jeglicher Bebauung, Bewuchs, Einfriedung o. ä. größer als 0,80 m über Oberkante Straße freizuhalten ist. Aufgrund der derzeitigen Höhe des Bewuchses und der Lage in einem verkehrsarmen Wohngebiet sind seitens der Gemeinde keine Gesichtspunkte erkennbar, die einer Erteilung der entsprechenden Befreiung hinsichtlich des Sichtdreiecks entgegenstehen.

Die Entscheidung über solche isolierten Befreiungen wurde bereits im Zuge früherer Baurechtsänderungen auf die Gemeinden übertragen, sodass zum vorliegenden Antrag nach Beschlussfassung durch die Gemeinde ein entsprechender baurechtlicher Bescheid durch die VGem Helmstadt erlassen wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die isolierte Befreiung hinsichtlich der im Bebauungsplan „Hinter der Kirche“ von Wüstenzell festgesetzten Einfriedungshöhe sowie der Einhaltung des Sichtdreiecks zu erteilen; unter der Auflage, dass der Zaun in offener Bauart (Maschendrahtzaun oder ähnliches) auszuführen ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
Nein: 1
Persönliche Beteiligung: -

TOP 5	Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Holzkirchen (Friedhofssatzung)
--------------	--

Sachverhalt:

Die „Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Holzkirchen (Friedhofs- und Bestattungssatzung)“ vom 11. Dezember 2007 wurde den aktuellen Verhältnissen angepasst. Dass Regelungslücken ausgeschlossen werden können, orientiert sich die Satzung an der Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetags, welche als zeitgemäße Grundlage empfohlen wird.

Ein Entwurf der überarbeiteten Satzung wurde jedem Mitglied des Gemeinderates mit der Sitzungsladung elektronisch übermittelt.

Die Regelungen wurden nach den Verhältnissen vor Ort ergänzt und praxisnah angepasst.

Es wurde z. B. die Ruhefrist für alle Grabarten auf 20 Jahre festgesetzt. Dies soll die Leichenbestattung für den Nutzungsberechtigten attraktiver gestalten. Eine einheitliche Ruhefrist wurde ebenfalls gewählt, dass es zu keiner Verzerrung der Gebühren für die Friedhofsgebührensatzung kommt.

Das Bestattungs-Institut Trauerhilfe Emmerling, welches für die Gemeinde Holzkirchen weiterhin als Erfüllungsgehilfe für die hoheitlichen Verrichtungen tätig wird (Beschluss 16.11.2020, Tagesordnungspunkt N1) und die bekannten Steinmetze erhalten die Satzung, nach Beschlussfassung, in Abdruck.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt, von ggf. bisher zur Thematik gefassten Beschlüssen, weitgehend in der Satzung aufgenommen wurde und die Beschlüsse somit hinfällig sind.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Satzungsentwurf der „Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Holzkirchen (Friedhofssatzung)“ als Satzung. Der Satzungsentwurf, der als Anlage beigefügt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 6	Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Holzkirchen
--------------	--

Sachverhalt:

Die „Satzung der Gemeinde Holzkirchen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)“ vom 11. Dezember 2007 wurde den aktuellen Verhältnissen angepasst. Dass Regelungslücken ausgeschlossen werden können, orientiert sich die Satzung an der Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetags, welche als zeitgemäße Grundlage empfohlen wird.

Ein Entwurf der überarbeiteten Satzung wurde jedem Mitglied des Gemeinderates mit der Sitzungsladung elektronisch übermittelt.

Die jeweiligen Gebühren wurden nach den anfallenden Verhältnissen aufgenommen und durch die Kämmerei neu kalkuliert.

Folgende Information wurde hierzu von der Kämmerei mitgeteilt:

Die festzulegenden Gebührensätze beruhen auf einer entsprechenden Kalkulation von Leistungsgebühren im Bestattungswesen. Diese Kalkulation ist der Beschlussvorlage beigelegt.

Die errechneten Gebührensätze beruhen auf einer angenommenen 100% prozentigen Kostendeckung im Kalkulationszeitraum von einem Haushaltsjahr. Der Marktgemeinderat kann im Bereich des Friedhofswesens von einer vollen Kostendeckung abweichen - siehe nachstehenden Auszug aus der entsprechenden Fachliteratur. Insbesondere bei der Grabnutzungsgebühr je Einzelgrab- bzw. Doppelgrabstätte (§ 4 (1) a) und b)) und der Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses (§ 5.(1)) kann hiervon Gebrauch gemacht werden.

Auszug Fachliteratur:

Bei einer Grabnutzungsgebührenkalkulation sind zu Über- und Unterdeckungen andere Gesichtspunkte maßgeblich als bei Wasser- und Abwassergebühren. Während bei den letztgenannten Einrichtungen der Kreis der Gebührenschuldner, dort der Grundstückseigentümer, weitgehend personenidentisch ist und somit ein Ausgleich von Über- und Unterdeckungen im nächsten Kalkulationszeitraum erfolgen kann, ergibt sich bei den auf die Ruhe- bzw. sogar auf die Nutzungsdauer angelegten Grabgebühren ein gravierender Unterschied: Es fehlt an der Personenidentität der Gebührenschuldner. Ein Ausgleich von Über- und Unterdeckungen passt bei Friedhofsgebühren nicht, weil die Grabgebühren nie vom gleichen Personenkreis erhoben werden.

Dies wird seit dem 01.04.2014 von den neu ins KAG eingefügten Art. 8 Abs. 6 Satz 3 KAG ausdrücklich gedeckt und berücksichtigt die Besonderheiten der fehlenden Personenidentität bei den Gebührenpflichtigen. Der bay. Landesgesetzgeber hat nun – wie von Bay. Gemeindetag gefordert – auf diese Besonderheit in Art. 8 Abs. 6 Satz 3 KAG reagiert. Danach findet die Verpflichtung zum Ausgleich von Gebührenüber- und -unterdeckungen bei Gebühren für die Inanspruchnahme gemeindlicher Bestattungseinrichtungen in Zukunft keine Anwendung.

Überdeckungen stellen auf kommunalen Friedhöfen eine gegen Null gehende Ausnahme dar. Unterdeckungen wurden bisher ohnehin nicht ausgeglichen, sondern von den Gemeinden als quasi „gottgewollt“ hingenommen und aus den Haushalten getragen. Diese Vorgehensweise verstößt seit 01.04.2014 nun nicht mehr gegen Kalkulationsgrundsätze des KAG.

Quelle: Kommentar Wuttig/Thimet gemeindliches Satzungsrecht Teil IV Frage 39

Demnach wurden die Gebührensätze in der als Anlage beigefügten Friedhofsgebührensatzung, nach Rücksprache mit dem 1. Bürgermeister, angepasst (keine volle Kostendeckung). Die Grabnutzungsgebühren erhöhen sich bei diesem Vorschlag gegenüber den derzeit gültigen Gebührensätzen um ca. 230 %. Der Kostendeckungsgrad für den gesamten Friedhofsbereich würde hier bei voraussichtlich ca. 40-50 % liegen.

Es ist auch zu beachten, dass die festgesetzte jährliche Grabnutzungsgebühr für die einzelnen Grabarten aus EDV-technischen Gründen durch zwölf teilbar ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Satzungsentwurf der „Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Holzkirchen“ als Satzung. Der Satzungsentwurf, der als Anlage beigefügt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 7 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 7.1 Erhöhung der Abwasserbeseitigungsgebühr der Stadt Wertheim ab dem 01.01.2022

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 23.11.2021 teilt die Stadt Wertheim mit, dass die Abwasserbeseitigungsgebühr mit Wirkung vom 01.01.2022 von derzeit 1,93 €/m³ auf 2,07 €/m³ erhöht wird.

Die Auswirkung dieser Gebührenerhöhung auf die Abwasserbeseitigungsgebühr der Gemeinde Holzkirchen werden in der nächsten Gebührenkalkulation im Jahr 2022 dargestellt.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 7.2 Sitzungen der (Markt-)Gemeinderäte und ihrer Ausschüsse sowie Bürgerversammlungen; Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Rahmen des Rechts zur Sitzungsordnung bzw. des Hausrechts

Sachverhalt:

Das Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat auf Grund der sich verschärfenden Pandemielage ein neues IMS mit aktualisierten Empfehlungen zur Durchführung von Sitzungen kommunaler Gremien sowie Bürgerversammlungen herausgegeben. Mit der Sitzungseinladung wurde das IMS vom 29.11.2021, Az.: B1-1414-17, mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 7.3 Öffentliche Gemeinderatssitzung; Zugangsrecht von Besuchern; hausrechtliche Anordnung einer Maskenpflicht; Befreiung aus gesundheitlichen Gründen; Artikel Fundstelle Rd.Nr. 185/2021

Sachverhalt:

In der Fundstelle Bayern, Ausgabe 17/2021 wurde der Artikel „Öffentliche Gemeinderatssitzung; Zugangsrecht von Besuchern; hausrechtliche Anordnung einer Maskenpflicht; Befreiung aus gesundheitlichen Gründen; Artikel Fundstelle Rd.Nr. 185/2021“ veröffentlicht. Dieser wurde dem Gemeinderat mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt den Artikel vollinhaltlich zur Kenntnis.

TOP 7.4 Bekanntgabe des Sicherheitsberichtes der PI Würzburg-Land für das Jahr 2020

Sachverhalt:

Der Sicherheitsbericht der PI Würzburg-Land vom 10.06.2021 wird vollinhaltlich bekannt gegeben.

Im Wesentlichen ist daraus zu entnehmen, dass die Zahl der Straftaten gegenüber dem Vorjahr gesunken ist. Die Aufklärungsquote blieb im Vergleich zum Vorjahr etwa gleich.

Bei den einzelnen Delikten sind unterschiedliche Entwicklungen festzustellen (Diebstahlsdelikte gestiegen, Rauschgiftkriminalität gesunken, Rohheitsdelikte gesunken).

Die Häufigkeitszahl (drückt aus wie viele Straftaten rechnerisch auf 100.000 Einwohner entfallen) ist im Bereich der PI-Land von 1825 auf 1782 gesunken, wobei der Dienstbereich der PI Würzburg-Land als sicherster Dienstbereich in Unterfranken bzw. Bayern eingeordnet wird.

Im Verkehrsbereich sank die Anzahl der Verkehrsunfälle von 2257 auf 1906, wobei insgesamt 279 Personen verletzt wurden.

Der Sicherheitsstandard wird weiterhin als hervorragend bewertet.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis

TOP 7.5 Straftaten gegen Amts- und Mandatsträger; Gegenmaßnahmen; Artikel

Sachverhalt:

In der Fundstelle Bayern, Ausgabe 16/2021 wurde der Artikel „Straftaten gegen Amts- und Mandatsträger; Gegenmaßnahmen; Artikel Fundstelle Rd.Nr. 175/2021“ veröffentlicht. Dieser wurde dem Gemeinderat mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt den Artikel vollinhaltlich zur Kenntnis.

TOP 7.6 Der Digitalisierungseintopf - Das Märchen von der Digitalisierung in Deutschland; Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag September 2021

Sachverhalt:

In der Zeitschrift des Bayerischen Gemeindetages, Ausgabe September 2021, wurde der Artikel „Der Digitalisierungseintopf - Das Märchen von der Digitalisierung in Deutschland“ von Herrn Thorsten Bullerdiek veröffentlicht. Dieser wurde den Mitgliedern des Gemeinderates mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt den Artikel vollinhaltlich zur Kenntnis.

TOP 7.7 Mitten im Dorf: Feuerwehren im ländlichen Raum in Bayern und Nordrhein-Westfalen; Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag September 2021

Sachverhalt:

In der Zeitschrift des Bayerischen Gemeindetages, Ausgabe September 2021, wurde der Artikel „Mitten im Dorf: Feuerwehren im ländlichen Raum in Bayern und Nordrhein-Westfalen“ von Herrn Brandamtsrat Benedikt Mattern von der Staatl. Feuerwehrschiele Geretsried veröffentlicht. Dieser wurde den Mitgliedern des Gemeinderates mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt den Artikel vollinhaltlich zur Kenntnis.

TOP 7.8 Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz - GaFöG)

Sachverhalt:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe- geändert. Gemäß dem neu eingefügten Absatz § 24 Abs. 4 hat ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt. Landesrecht kann eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der

Schulferien regeln. Über den vom Anspruch umfassten zeitlichen Umfang nach Satz 2 hinaus ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten; dieser Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 7.9 Wasserwende - Vom Wassermangel zum Sinneswandel; Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag Oktober 2021

Sachverhalt:

In der Zeitschrift des Bayerischen Gemeindetages, Ausgabe Oktober 2021, wurde der Artikel „Wasserwende – vom Wassermangel zum Sinneswandel“ von Frau Dr. Juliane Thimet veröffentlicht. Dieser wurde den Mitgliedern des Gemeinderates mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt den Artikel vollinhaltlich zur Kenntnis.

TOP 7.10 Wasserversorgung in Bayern - Bericht der Expertenkommission

Sachverhalt:

Der Bayerische Gemeindetag informiert mit Rundschreiben-Nr. 67/2021 zum o.g. Thema wie folgt:

Am 20. September 2020 beauftragte Ministerpräsident Söder eine Expertenkommission, die Ziele für eine sichere Wasserzukunft in Bayern zu formulieren. Der Bericht wurde nun am 20. Oktober 2021 vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz freigegeben.

Der Bericht befasst sich mit konkreten Lösungen. Dies ist zu begrüßen, weil nur mit solchen konkreten Vorschlägen für Maßnahmen der Umbau des Wasserkreislaufs – die Wasserwende – angegangen werden kann.

Der Bericht enthält folgende Schlussfolgerungen:

1. Die Konzeption einer Wasserwende muss von staatlichen Stellen mit dem Blick auf das Ganze erarbeitet werden. Fernwasserversorger und die Nutzung von Uferfiltraten erhalten dabei eine hohe Aufmerksamkeit. Die Rolle der Städte und Gemeinden als „geborene“ Generalisten und Inhaber der Planungshoheit kommt dabei kurz.
2. Die Ausweisung von Wasserschutzgebieten geht in Bayern seit Jahrzehnten nur schleppend voran. Die Schutzgebiete sind kleiner als es das technische Regelwerk vorsieht. Die offenen Verfahren kommen seit Jahren nicht zum Abschluss. Das Gutachten empfiehlt ein „Wasserbeschleunigungsgesetz“.
3. Die Einführung eines „Wassercent“², also eines Wasserentnahmeentgelts, wird ausdrücklich empfohlen. Dies wird auf der Grundlage eines zu erwartenden

Entwurfes des StMUV intensiv zu diskutieren sein.

Der vollständige Bericht der Expertenkommission wurde mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 7.11 Informationen

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informiert über:

- Windkraft Dertingen
- Förderaufruf Allianz Waldsassengau
- Flurwegesanierung (Vorschläge)
- Kita
- Bürgerbusersatzverkehr

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Daniel Bachmann
Vorsitzender

Annika Stumpf
Schriftführer

Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Holzkirchen (Friedhofssatzung)

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Holzkirchen folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Gemeinde errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- a) den Friedhof in Holzkirchen und Wüstenzell
- b) das Leichenhaus in Holzkirchen und Wüstenzell
- c) das Bestattungspersonal

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3 Bestattungsanspruch

(1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt

- a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,
- b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 BestV),
- c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
- d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.

(2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

§ 4 Friedhofsverwaltung

Der Friedhof wird von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind tagsüber für den Besucherverkehr geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 6 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet,

- a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
- b) zu rauchen und zu lärmern,
- c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen.
- d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
- g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
- h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
- i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- j) Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten (z. B. Internet), außer zu privaten Zwecken.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 7 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

(1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.

(3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

III. Grabstätten und Grabmale

§ 8 Grabstätten

(1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

§ 9 Grabarten

(1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind:

- a) Einzelgrabstätten
- b) Doppelgrabstätten
- d) Urnenerdgrabstätten
- e) Urnengrabfächer

(2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.

(3) Einzelgrabstätten bestehen aus einer Grabstelle und dienen zur Erd- und Urnenbestattung von Verstorbenen. Zusätzlich zur Erdbestattung dürfen bis zu zwei Urnen bestattet werden. Innerhalb der Ruhefrist ist die weitere Belegung des Grabes nur zulässig, wenn es die Bodenverhältnisse zulassen und, wenn die erste Bestattung in entsprechender Tiefe erfolgte, sodass die zweite Bestattung darüber erfolgen kann. Urnen können ohne diese Einschränkung zugebettet werden. Wurden Urnenbestattungen vorgenommen, sind Erdbestattungen erst wieder nach Ablauf der Urnenruhefrist möglich.

(4) Doppelgrabstätten bestehen aus zwei Grabstellen und dienen zur Erd- und Urnenbestattung von Verstorbenen. Zusätzlich zur Erdbestattung dürfen bis zu vier Urnen bestattet werden. Innerhalb der Ruhefrist ist die weitere Belegung einer bereits belegten Grabstelle in der Doppelgrabstätte nur zulässig, wenn es die Bodenverhältnisse zulassen und, wenn die erste Bestattung in entsprechender Tiefe erfolgte, sodass die zweite Bestattung darüber erfolgen kann. Urnen können ohne diese Einschränkung zugebettet werden.

(5) Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Gemeinde.

§ 10 Aschenreste und Urnenbeisetzungen

(1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.

(2) Urnen können in Urnenerdgrabstätten, Urnengrabfächern oder in Einzel-/Doppelgrabstätten beigesetzt werden. Urnen für Erdbestattungen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen. Bei Aschenresten, die über der Erde beigesetzt werden, müssen die Überurnen dauerhaft und wasserdicht sein, die Aschenkapsel muss aus leicht verrottbarem Material bestehen.

(3) Urnenerdgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, die fortlaufend belegt und zur Beisetzung für bis zu drei Urnen abgegeben werden.

(4) Urnengrabfächer sind oberirdische Grabstätten für Urnen. Sie werden zur Beisetzung für bis zu zwei Urnen vergeben.

(5) Bei Urnenbeisetzungen in Einzel- oder Doppelgrabstätten gelten, soweit sich aus den gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, die Vorschriften über Einzel- oder Doppelgrabstätten (§ 9) entsprechend.

(6) In einer Urnengrabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener der Familie (vgl. § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV) des jeweils Nutzungsberechtigten beigesetzt werden. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung von Aschenresten anderer Personen zulassen.

(7) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.

(8) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte, in der die Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt, bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Aschekapseln/Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

§ 11 Größe der Grabstätten

Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden

nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben. Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße, Abstände und Tiefen:

a) Friedhof Holzkirchen

1. Einzelgrabstätten	2,00 m x 0,90 m x 1,80m
2. Doppelgrabstätten	2,00 m x 1,80 m x 1,80 m
3. Urnenerdgrabstätten	1,40 m x 0,80 m x 0,90 m
4. Urnengrabfächer	0,34 m x 0,33 m x 0,33 m

b) Friedhof Wüstenzell

1. Einzelgrabstätten	2,50 m x 1,20 m x 1,80 m
2. Doppelgrabstätten	2,50 m x 2,00 m x 1,80 m
3. Urnenerdgrabstätten	1,40 m x 0,80 m x 0,90 m
4. Urnengrabfächer	0,34 m x 0,33 m x 0,33 m

Bei einer Tieferlegung beträgt die Tiefe der Grabstätte 2,40 m.

§ 12 Rechte an Grabstätten

(1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben, so wird das Nutzungsrecht auf zehn Jahre verliehen. Der vorherige Erwerb des Nutzungsrechtes ist nur bei ausreichender Kapazität möglich, dies ist gesondert für jeden Einzelfall zu prüfen. Erfolgt während dieser Zeit eine Bestattung, wird das Nutzungsrecht auf den Zeitraum der Ruhefrist des zuletzt bestatteten Verstorbenen verlängert.

(2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).

(3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere zehn Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.

(4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.

(5) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsbeauftragte aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger wirksam. Eine anteilige Rückerstattung von Grabnutzungsgebühren erfolgt nicht.

(6) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 13 Übertragung von Nutzungsrechten

(1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.

(2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV hat die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf

Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Das Nutzungsrecht kann auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

(3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte eine Urkunde (Graburkunde).

(4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.

(5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten (Erbe bzw. Bestattungspflichtiger gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) für die Erstanlage der Grabstätte durch Aufstellen eines einfachen bzw. ggf. mehrfach verwendbaren Grabmals und Pflanzen einer pflegearmen Begrünung. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

§ 14 Pflege und Instandhaltung der Gräber

(1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Dies gilt nicht für unbelegte Grabstätten deren Nutzungsrecht bereits vorab verliehen wurde. Die Gestaltung ist dem Gesamtbild des Friedhofs und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 13 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.

(3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichteten (siehe § 13 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30).

(4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. § 13 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

§ 15 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

(1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

(3) Hochgewachsene Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen) dürfen die Höhe des Grabmales nicht überragen.

(4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung von zu stark wachsenden oder absterbenden Gehölzen kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 30).

(5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen, getrennt nach Grüngut und Restmüll, zu entsorgen.

Anderweitige Entsorgung, als die von Friedhofabfälle, ist an den vorgesehenen Plätzen nicht erlaubt.

§ 16 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

(1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.

(2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales oder der baulichen Anlage bei der Gemeinde durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 11 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist zweifach beizufügen:

- a) der maßstabsgetreue Grabmalentwurf bzw. der maßstabsgetreue Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- b) eine maßstabsgetreue Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 17 und 18 dieser Satzung entspricht.

(4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 17 und 18 widerspricht (Ersatzvornahme, § 30).

§ 17 Größe von Grabmalen

(1) Die Grabmale dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

Einzelgrabstätten:	Höhe 1,20 m	Breite: 0,70 m
Doppelgrabstätten:	Höhe 1,20 m	Breite: 1,40 m
Urnenerdgrabstätten:	Höhe 0,75 m	Breite: 0,40 m

§ 18 Grabgestaltung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist. Die Entwürfe der Steinmetze müssen zwingend, vor Ausführung, der Friedhofsverwaltung zur Genehmigung vorgelegt werden.

(2) Für die Urnengrabfächer gelten besondere Gestaltungsvorschriften. Die Beschriftung ist ausschließlich durch einen Steinmetz auf den Verschlussplatten der Urnengrabfächer anzubringen. Die Gestaltung der Verschlussplatte darf nur durch Gravur oder Einstrahlung erfolgen. Neben den Namen, Geburts- und Sterbedaten der Verstorbenen, ist auf Wunsch lediglich die Aufnahme eines Ornamentes zulässig. Bei der Auswahl der Schriften ist darauf zu achten, dass die Größe, der Schrifttyp und das Design der Buchstaben ein würdiges Gesamtbild abgeben. Die Schrifthöhe darf maximal 4 cm betragen. Als Ornamente sind kleine Wappen, kleine Kreuze oder kleine Blumen zulässig. Die maximale Größe der Ornamente wird mit 10 cm in der Höhe festgelegt. Als Farbe für Schrift und Ornamente werden im Friedhof Holzkirchen Bronze hell bis dunkel und im Friedhof Wüstenzell rotbraun oder mittelgrau bis anthrazit zur Auswahl gestellt. Das Anbringen von anderen Objekten auf den Verschlussplatten und Stelenkörpern ist nicht zulässig.

(3) Grababdeckungen sind als Teil- und Vollabdeckung zulässig, sie können in schräger und liegender Position angebracht werden.

§ 19 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

(1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet

werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung und der Standsicherheitsprüfung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e. V. (DENAK) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 13 Abs. 2 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 29). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.

(3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.

(4) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 16 und § 17) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.

(5) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 13 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

(6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 20 Leichenhaus

(1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhofspersonals betreten werden. Dies gilt nicht für den Verabschiedungsraum.

(2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die

bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.

(3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 21 Leichenhausbenutzungszwang

(1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.

(2) Dies gilt nicht, wenn

- a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
- b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
- c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 22 Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 23 Leichenbesorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch einen geeigneten Bestatter zu erfolgen.

§ 24 Friedhofs- und Bestattungspersonal

(1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof werden von der Gemeinde hoheitlich ausgeführt, insbesondere

- a) das Öffnen und Schließen des Grabes,
- b) das Versenken des Sarges
- c) die Beisetzung der Urne,
- d) die Überführung des Sarges/der Urne von der Halle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
- e) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
- f) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums (Grundausrüstung mit Trauerschmuck).

Die Gemeinde kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

(2) Auf Antrag kann die Gemeinde von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Abs. 1d) und der Ausschmückung nach Abs. 1f) befreien.

§ 25 Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnengrabfächern. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder das Urnengrabfach geschlossen ist.

§ 26 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 27 Ruhefrist

Die Ruhefrist wird für alle Grabstätten auf 20 Jahre festgesetzt. Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

§ 28 Exhumierung und Umbettung

(1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.

(2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.

(3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.

(4) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

V. Übergangs-/Schlussbestimmungen

§ 29 Übergangsbestimmung alte Nutzungsrechte

Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung bestehenden Nutzungsrechte gelten fort. Sie können nach den Bestimmungen dieser Satzung verlängert werden.

§ 30 Ersatzvornahme

(1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 31 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 32 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit §17 OwiG kann mit Geldbuße von mindestens 5,00 Euro und höchstens 1.000,00 Euro belegt werden wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 14 bis 19 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält
- e) oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 33 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtung der Gemeinde Holzkirchen (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 11.12.2007 außer Kraft.

Holzkirchen, den _____

Gemeinde Holzkirchen

(Siegel)

Bachmann
1. Bürgermeister

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Holzkirchen

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Holzkirchen folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit dem Erwerb oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
 - a) bei dem Erwerb des Nutzungsrechts anlässlich eines Todesfalles für die Dauer der Ruhefrist (20 Jahre) nach § 27 Friedhofssatzung,
 - b) bei dem Erwerb unabhängig von einem Todesfall und der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für die Dauer von zehn Jahren,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für die Ruhefrist (20 Jahre) für
- | | |
|----------------------------|------------|
| a) eine Einzelgrabstätte | 720,00 € |
| b) eine Doppelgrabstätte | 1.200,00 € |
| c) eine Urnenerdgrabstätte | 700,00 € |
| d) ein Urnengrabfach | 1.440,00 € |
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für zehn Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses inkl. Grundausstattung mit Trauerschmuck beträgt pro angefangenem Benutzungstag 50,00 €
- (2) Die Gebühr für das Öffnen und Schließen des Grabes inkl. der Versenkung des Sarges/Beisetzung der Urne beträgt
- | | |
|---------------------------------------|----------|
| a) bei einer Einzel-/Doppelgrabstätte | 315,00 € |
| b) bei einer Urnenerdgrabstätte | 160,00 € |
| c) bei einem Urnengrabfach | 80,00 € |
- (3) Die Gebühr für die Tieferlegen beträgt 160,00 €
- (4) Die Gebühr für den Transport des Sarges auf dem Friedhof einschließlich Sargträger beträgt je Sargträger 29,75 €
- (5) Die Gebühr für den Transport der Urne auf dem Friedhof beträgt einschließlich Urnenträger 29,75 €
- (6) Die Gebühr beträgt bei
- | | |
|---|------------|
| a) der Exhumierung einer Leiche aus einem Erdgrab inkl. Öffnen und Schließen | 1.190,00 € |
| bei Tieferlegung | 1.309,00 € |
| b) der Umbettung einer Leiche oder sterblicher Überreste aus einem Erdgrab inkl. Öffnen und Schließen | 595,00 € |
| bei Tieferlegung | 714,00 € |
| c) der Umbettung von Urnen und Aschenresten aus einem Erdgrab inkl. Öffnen und Schließen | 238,00 € |
| d) der Umbettung von Urnen aus einem Urnengrabfach inkl. Öffnen und Schließen | 119,00 € |
- (7) Die Gebühr für die Freiräumung eines Urnengrabfaches nach Ablauf der Ruhefrist inkl. Öffnen und Schließen 119,00 €

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für Kontrollaufgaben im Friedhofsbereich zur ordnungsgemäßen Überführung einer Leiche nach auswärts beträgt 47,20 €.
- (2) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach § 13 Friedhofssatzung wird eine Gebühr von 47,20 € erhoben.
- (3) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr von 23,60 € erhoben.
- (4) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen, wird eine Gebühr von 23,60 € erhoben.

§ 7 Übergangsbestimmung alte Nutzungsrechte

Für Nutzungsrechte, die noch auf Grundlage der Satzung vom 11.12.2007 erlassen/verlängert wurden, wird der Restbetrag bis zum Ende des Nutzungsrechts, als einmalige Zahlung fällig. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid an die Nutzungsberechtigten.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Holzkirchen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 11.12.2007 außer Kraft.

Holzkirchen, den _____

Gemeinde Holzkirchen

(Siegel)

Bachmann
1. Bürgermeister